

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 4 BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Photovoltaik"

Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Faßberg beabsichtigt die Förderung der erneuerbaren Energien durch die Entwicklung der Solarenergie. Freiflächenphotovoltaikanlagen produzieren Strom aus erneuerbaren Energien und liefern damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit. Als nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bereich südlich von Faßberg zwischen Müden (Örtze) und Niederhohe wurde mit Datum vom 13.10.2022 gefasst. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Gemeinde Faßberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.11.2023 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Gemeinde Faßberg am 30.11.2023 gefasst. Die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Datum vom 26.03.2024 durch den Landkreis Celle erteilt.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die neuvermessen Flurstücke 2/9 und 2/11 (zuvor Flurstücke 2/8 und 2/7) der Flur 3 in der Gemarkung Müden (Örtze). Das aus dem Bebauungsplan Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ auszugliedernde Flurstück 2/11, mit einer Größe von ca. 0,5 ha, wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Müden Nr. 18a „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ einbezogen. Die Fläche zur Entwicklung der PV-Freiflächenanlage hat eine Größe von 7,22 ha. Die Erschließung verläuft über vorhandene Flurwege.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches. Der Flächennutzungsplan stellte für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Fläche wurde im Parallelverfahren in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurde auf Grundlage des Auslegungsbeschlusses vom 07.03.2023 in der Zeit vom 07.06.2023 bis 10.07.2023 durchgeführt.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans hat in der Zeit vom 06.06.2023 bis 10.07.2023 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Zum Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans in der vom Gemeinderat am 14.09.2023 gebilligten Fassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.09.2023 bis 07.11.2023 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans in der vom Gemeinderat am 14.09.2023 gebilligten Fassung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.10.2023 bis 07.11.2023 öffentlich ausgelegt.

6. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Faßberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.11.2023 die 12. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

7. Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Datum vom 26.03.2024 durch den Landkreis Celle ohne Auflagen erteilt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungs- und Ausgleichsmöglichkeiten. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Gemeinde Faßberg zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der formellen Beteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahme abgegeben.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Regionalplanung

Gegen die Planung bestanden generell keine Bedenken.

Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass das Landesraumordnungsprogramm (LROP) in seiner Begründung einen Abstand von 100 m zwischen Waldrändern und störenden Nutzungen als geeignet ansieht und auch im derzeitig noch gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) Regelungen zum Waldabstand enthalten sind.

Bei der hier vorgesehenen Nutzung handelt es sich um keinen Regelfall einer Bebauung. Das sonstige Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ unterscheidet sich hinsichtlich der Bauhöhen und der durch Nutzung und Verkehrsaufkommen auftretenden Störungen deutlich von anderen Baugebieten. Die Errichtung der Freiflächensolaranlage weicht aufgrund des äußerst geringen Versiegelungsgrads, der geringen Bauhöhe, ausbleibenden Emissionen (Lärm, Verkehr) und fehlender Beunruhigungen der Fauna etwa durch Zunahme privater, öffentlicher oder gewerblicher Nutzung ganz grundlegend von dem im LROP beschriebenen Regelfall ab.

Klima- und Artenschutzfunktionen des Waldes werden auch aufgrund des sehr geringen Versiegelungsgrads nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Biogasanlage am Ort können bei vergleichsweise geringer Bauhöhe (ca. 3,50 m) und umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden.

Naturschutz

Die vorgebrachten Belange der Naturschutzbehörde betrafen im Wesentlichen die Umsetzung der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung unterliegt der Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans und wurde dort vorgenommen.

Jagdliche Belange

Die Begründung setzt sich aus Sicht der Jagdbehörde nicht ausreichend mit den Auswirkungen der Planung auf die Belange des jagdbaren Wildes wie z.B. unüberwindbare Barrieren für Rot-, Reh-, Damm- und Schwarzwild auseinander.

Maßnahmen und Regelungsinhalte zu diesen Themenstellungen betreffen im Wesentlichen die Ausgestaltung der Flächen im Rahmen der konkreten Bauleitplanung und wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erörtert und abgewogen.

Forstliche Belange

Obwohl die Abstände der geplanten PV-Anlagen zu den umliegenden Waldflächen durch die Festsetzung einer Baugrenze vergrößert wurden, bestanden aus Sicht des zuständigen Forstamtes weiterhin Bedenken hinsichtlich der Waldabstände.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Planung (hier: Waldsaumstrukturen, Anpflanzungen, extensive Flächenunterhaltung) und der örtlichen Gegebenheiten (hier: Umgebende Wegeflächen) finden die Waldfunktionen (hier: Produktions-, Erholungs-, Naturschutzfunktion) umfangreiche Berücksichtigung im Rahmen der vorliegenden Planung.

Landwirtschaftliche Belange

Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

Nachbargemeinden

Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Die besondere Bedeutung und Dringlichkeit der Entwicklung der erneuerbaren Energien ergibt sich aus § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2023)

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich u.a. aus den Vorgaben und den Beschränkungen der Landesraumordnung und den Darstellungen der Regionalplanung. Die gewählten Flächen liegen außerhalb von Beschränkungsbereichen dieser übergeordneten Pläne. Das Entwicklungsgebot wird insoweit berücksichtigt.

In der Gemeinde Faßberg als walddreiche Gemeinde mit umfangreiche Flächen, mit hoher Bedeutung für die Landes- und Bündnisverteidigung sind unter Berücksichtigung von weiteren nutzungsbedingten, naturschutzfachlichen oder regionalplanerischen Restriktionen nur beschränkte Flächen zur Entwicklung von Solarfreianlagen vorhanden. Erforderliche Flächenreserven zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde werden durch die Planung absehbar nicht beeinträchtigt.

Der Standort bietet sich aufgrund des vorhandenen Netzanschlusses mit Einspeisepunkt im Bereich der Biogasanlage und aufgrund des hier nicht ausgeschöpften Einspeisevolumens für die Produktion von Strom aus solarer Strahlungsenergie an.